

Baugestaltungssatzung

zum Bebauungsplan Nr. 8 "Tebbel-Esch" der Gemeinde Berge,
Landkreis Lingen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27. Juli 1973) hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 24.1.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, daß sie nicht verunstaltet wirken. Sie dürfen das bestehende und das vorgesehene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Bauliche Anlagen sind so instandzuhalten, daß die Anforderungen der Sätze 1 und 2 gewahrt bleiben.

§ 2

(Gestaltung der Baukörper)

1. Die Gebäude sind in massiver Bauweise auszuführen. Hierzu zählen auch Fertighäuser.
2. Die Baukörper sind in roter bzw. rotbrauner Ziegelverblendbauweise zu erstellen.
Untergeordnete Bauteile können auch in anderen Baustoffen ausgeführt werden.
Die Gruppe der Flachdachbauten um den Wendehammer kann auch in heller Außenwandbekleidung erstellt werden.
3. Die Traufenhöhe der Hauptbaukörper darf 3 m, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne, nicht überschreiten.
4. Die Sockelhöhe soll höchstens 0,50 m über fertiger Straße liegen.

§ 3

(Dachausbildung)

1. Die 2-gesch. Häuser an der L 40 sollen eine Dachneigung von 28 ° - 32 ° haben.
2. Die 6 Häuser am Wendehammer sind mit Flachdach zu versehen.
3. Alle übrigen Häuser sollen eine Dachneigung von 42 ° - 48 ° erhalten.

§ 4

(Nebenanlagen und Garagen)

Nebengebäude und Anbauten müssen sich in ihrer Größe und Gestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Sie sind in massiver Bauweise auszubilden. Freistehende Nebengebäude und Garagen müssen mit Flachdach versehen werden.